551.12

Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei

(Änderung vom 5. November 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Das Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Begriff der Beförderung

§ 2. Als Beförderung gelten die Verleihung eines höheren Dienstgrades sowie die Beförderung gemäss §§ 17 und 18 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998².

Stellenbewertung

- § 4. Abs. 1 unverändert.
- ² Der Fachausschuss besteht aus dem Chef des Personellen und drei weiteren Mitgliedern, die vom Kommandanten bezeichnet werden. Der Fachausschuss erarbeitet die Einstufungsvorschläge zuhanden der Bewertungskommission.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ Die Sicherheitsdirektion verfügt auf Antrag des Kommandanten die Einreihung in den Stellenwertstufenplan.

Abs. 6 unverändert.

Beförderung in Leistungsstufen und Leistungsklassen

§ 8. Unter Vorbehalt einschränkender Bestimmungen, die auch für das übrige Staatspersonal gelten, können Korpsangehörige nach Erreichen des Lohnmaximums der Erfahrungsstufe ihrer Einreihungsklasse gemäss Stellenbewertung befördert werden:

lit. a unverändert.

 b. nach sechs Jahren in die Leistungsklasse 1, verbunden mit der Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades, sofern sie vorzügliche Leistungen erbringen,

lit. c unverändert.

Verkürzung von Stufenaufstieg und Wartefristen

§ 9 a. Für Korpsangehörige mit ausserordentlichen Leistungen kann der Aufstieg innerhalb der Erfahrungs- und Leistungsstufen sowie Leistungsklassen im Rahmen der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998² verkürzt und auf die Anwendung der Wartefristen gemäss §§ 6–8 verzichtet werden.

§ 10. ¹ Ein schriftlicher Verweis kann während zwei Jahren, vom Beförderungs-Zeitpunkt der Ausfällung an gerechnet, ein Beförderungshindernis hindernisse

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 12. ¹ Bei der Anwendung der §§ 6, 7 und 8 dieses Reglements Übergangswird den Korpsangehörigen, die bis zum 31. Dezember 2008 der Flug- bestimmung hafen-Sicherheitspolizei angehörten, die bis dahin in ihrem Dienstgrad geleistete Zahl der Dienstjahre angerechnet.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Staatsschreiber: Der Präsident:

Notter Husi

¹ Begründung siehe ABI 2008, 1958.

² LS 177.11.